

noX Niederlassung retourniert und auf Kosten des Auftraggebers gelagert, bis es zu einer erneuten, kostenpflichtigen Zustellung kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – noX Germany GmbH

1. Allgemeines/ADSp

(1) Soweit in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist, arbeitet noX Germany GmbH (folgend: noX) auf der Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils neuesten Fassung. Soweit die Regelungen der ADSp von den Regelungen dieser AGB abweichen, gehen die Regelungen dieser AGB vor.

2. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Transportgut transportüblich (für Umschlag und Lkw-Transport tauglich) zu verpacken.
- (2) Der Auftraggeber hat die für den Transport erforderlichen Daten rechtzeitig, d.h. vor Transportantritt elektronisch (etwa per KDU) zu übermitteln. Liegen die Daten nicht rechtzeitig vor, darf noX vom Transport absehen; im Übrigen greift Ziffer 6 Abs. 7.
- (3) Jede Sendung ist mit einer von noX zur Verfügung gestellten und/oder mit noX abgestimmten und durch noX freigegebenen Versanddokumentation zu versehen. Dies schließt das Aufbringen eines noX-eigenen oder dem Frachtführer/Fahrer lesbaren Barcodes durch den Auftraggeber ein. Ein Transportgut, das nicht mit einem Barcodelabel bzw. einem für noX lesbaren Label versehen ist, ist von der Beförderung ausgeschlossen. noX darf dieses aus dem Beförderungsablauf aussondern und dem Auf-traggeber gegen Kostenerstattung und auf Risiko des Auftraggebers zurücksenden, es sei denn, noX bzw. der Frachtführer kann anhand eindeutig erkennbarer anderweitig zugelegener Sendungsdaten die Sendung/das Packstück selbst mit einem Label versehen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Sofern noX trotzdem befördert, gilt die vereinbarte Zustellfrist nicht.
- (4) Benötigt der Auftraggeber für umsatzsteuerrechtliche Zwecke eine Gelangensbestätigung, kann diese auf elektronischem Wege durch die noX erfolgen.
- (5) Eine Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe der Sendung an noX bzw. den beauftragten Frachtführer/Fahrer ist nur bis spätestens 17.00 Uhr am Tag der Abholung zulässig und muss schriftlich bei noX eingehen.

(6) Einzelpakete, deren Gewicht 100 Kilogramm brutto bzw. deren Einzelmaße 3,20 Meter Länge oder 1,20 Meter Breite oder 1,50 Meter Höhe überschreiten, sind bis um 12.00 Uhr des Abholtages ausdrücklich per FAX oder E-Mail mit einem Schwergut-avis (über noX Niederlassungen zu beziehen) anzumelden. Laufzeitzusagen gelten für diese Einzelpakete nicht. Soweit einzel-vertraglich nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist noX berechtigt, für diese Sendungen zuzüglich zur Fracht einen Zu-schlag in Höhe von € 30,00 je Packstück zu berechnen. Muss zur Beförderung eines solchen Packstückes seitens noX ein ge-sonderte Transport (Sonderfahrt) beauftragt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen von noX eine Bestätigung über die Übernahme der Sonderfahrtskosten zu übermitteln. noX ist berechtigt, die Sonderfahrtskosten zuzüglich einer Auf-wandspauschale in Höhe von 30% der Sonderfahrtskosten, mindestens jedoch € 30,00 zu berechnen.

3. Zustellung

(1) Die Zustellung im NachtExpress erfolgt, nach der Abholung am nächsten Werktag, von Dienstag bis Samstag in der Regel bis spätestens 8:00 Uhr morgens und, soweit nicht anders vereinbart, in Abwesenheit des Empfängers. Eine Zustellung an Feiertagen erfolgt nur bei gesonderter, ausdrücklicher Vereinbarung und wenn die Abholung beim Absender zwischen Montag und Freitag erfolgte. Ausgeschlossen davon sind Feiertage, die auf einen Sonntag fallen. Gesonderte Vereinbarungen haben in Textform zu erfolgen. Die Zustellung der NachtExpress-Ware erfolgt bei bundeseinheitlichen Feiertagen, wenn sich der Emp-fänger in einem Feiertagsgebiet (Bundesland) befindet, in der Nacht vor dem Feiertag.

Die Zustellung der Sendungen erfolgt in der Weise, dass noX diese auf einem vom Auftraggeber oder Empfänger bestimmten Platz abstellt. Die Bestimmung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Handelt es sich dabei nicht um ein ausreichend großes und diebstahlsicheres Depot bzw. ist dieses nicht zugänglich oder vorhanden, so erfolgt die Zustellung durch Abstellung der Sendung an einem anderen, vom Auftraggeber oder Empfänger ebenfalls mindestens in Textform zu benennenden Ort (Ab-stellplatzbeschreibung). Wird auch ein solcher Ort nicht benannt, so ist noX aufgrund der dem Auftrag zu Grunde liegenden Eilbedürftigkeit berechtigt, die Sendung beim Empfänger abzustellen. noX wird von der Zustellung nur dann absehen, wenn dies in derartigen Fällen vereinbart ist oder ein derart evidentes Verlustrisiko besteht, dass die Eilbedürftigkeit offensichtlich zurücktreten muss. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der jeweilige Empfänger ein Ablieferdepot vor-hält, oder eine Abstellplatzbeschreibung in Textform an noX zu übermitteln. Der Auftraggeber ist in diesem Zusammenhang fern verpflichtet, den Empfänger darauf hinzuweisen, dass die Ablieferung ohne Depot und ohne Abstellplatzbeschreibung durch Ablegen an der Empfängeradresse erfolgen kann. Das erhöhte Verlustrisiko, das dadurch entsteht, dass kein Depot zur Verfügung steht, trägt der Auftraggeber. Die im Falle der Nichtablieferung aufgrund eines evidenten Verlustrisikos erforderliche Rückführung der Sendung zur nächstgelegenen noX Niederlassung oder zum Auftraggeber erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Wird eine Sendung retourniert, da kein Depot zur Verfügung stand, haftet noX nicht für Schäden, die aus einer verspäteten Ablieferung entstehen.

Einmal vereinbarte Abstellplätze, Depots oder benannte Plätze sind so lange als Abstell /Zustellort vereinbart, bis der Auf-trag-geber noX eine anders lautende Weisung – mindestens in Textform – erteilt. Mit dem Abstellen des Gutes bzw. der Sendung im Depot, am vereinbarten Abstellplatz oder dem Ablegen gilt die Sendung als abgeleiert.

Für die Zustellung auch durch ein elektronisches Ablieferprotokoll (Scanning) oder Begleitpapier vom beauftragten Fracht-führer/Fahrer nachweisen oder mittels eines manuellen Eintrages in das Sendungsverfolgungssystem, falls und soweit die Ab-lieferung zuvor vom beauftragten Frachtführer/Fahrer ihr gegenüber telefonisch bestätigt wurde. noX sendet dem Auftraggeber den von ihr veranlassenden Abliefernachweis auf Verlangen in Kopie per E-Mail oder Telefax zu. Für einen Abliefernachweis in Papierform erhebt noX eine Gebühr von netto 12,80 € pro Nachweis.

(2) In absoluten Ausnahmefällen bietet noX eine Zustellung im Tagexpress zwischen 8:00 und 12:00 Uhr an. Weitere Details sind grundsätzlich in einer Individualvereinbarung zu regeln.

(3) Abweichungen von den vorstehenden Regel-Zustellzeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

Für die Zustellung von Sendungen auf Nord- und Ostseeinseln, die nicht durch eine Brücke mit dem Festland verbunden sind, wird ein Aufschlag von netto 1,50 € je Kilogramm, jedoch mindestens netto 15,00 € pro Sendung berechnet. Eine Laufzeitzusage erfolgt in diesen Fällen nicht.

4. Von der Beförderung ausgeschlossene Güter

(1) noX übernimmt keine Aufträge, die sich auf folgende Güter beziehen:

Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder andere Wertmarken, Unikate und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert; Ausschreibungsunterlagen; lebende Tiere und lebende Pflanzen, leicht verderbliche Güter und temperaturempfindliche Waren (soweit individualrechtlich nicht anders vereinbart) sowie sterbliche Überreste; Sendungen, die dem Beförderungsmonopol der Post unterliegen; Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Be-förderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicher-heitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern würden; Sendungen im Rahmen der internationalen Luftfracht, deren Inhalte von der ICAO (International Civil Aviation Organization), der IATA (International Air Transport Association) oder einer zuständi-gen Behörde oder von anderen Organisationen mit einem Beförderungsausschluss oder Auflagen belegt worden sind. Der Trans-port von Feuerwerkskörpern, Munition und anderen ähnlichen Komponenten durch noX ist ebenfalls ausgeschlossen.

Für Beförderungsausschlüsse gefährlicher Güter gilt Ziffer 5.

(2) Sämtliche Schäden, die noX dadurch entstehen, dass der Auftraggeber noX bzw. dem beauftragten Frachtführer/Fahrer gemäß Abs. 1 vom Transport ausgeschlossene Sendungen übergibt, sind durch den Auftraggeber zu ersetzen, es sei denn, noX bzw. der Frachtführer/Fahrer wusste oder hätte wissen können und müssen, dass der Auftraggeber vom Transport ausge-schlossene Güter bzw. Sendungen übergibt.

(3) Soweit noX gemäß Abs. 1 von der Beförderung ausgeschlossene Güter ohne entsprechende Anknüpfung zum Transport übergeben werden, ist die Haftung von noX ausgeschlossen, es sei denn, noX wusste oder hätte wissen müssen, dass sie von der Beförderung ausgeschlossene Güter gemäß Ziffer 3 transportiert. Wusste noX oder hätte noX wissen müssen, dass solche von der Beförderung ausgeschlossenen Güter transportiert werden, haftet NOX nur im Rahmen der Ziffer 7.

5. Gefährliche Güter

(1) Die Beförderung von Gütern, die Gefahrgüter im Sinne der nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften (z. B. ADR) sind, ist nach vorheriger Absprache mit noX gemäß den in den Vorschriften genannten limitierten Mengen zulässig. Nähere Informationen sowie Hinweise zum Transport von Gefahrgut sind im Gefahrgut-Leitfaden enthalten, den Sie im Internet unter www.noX-nachtexpress.de oder auf Wunsch von Ihrer noX Niederlassung erhalten. Ein Vertrag über die Beförderung von ge-fährlichen Gütern kommt nicht zustande, wenn der Auftraggeber die Sendung nicht als Gefahrgut im Sinne der nationalen und internationalen Gefahrgutvorschriften deklariert.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gültigen ADR-Verpackungsvorschriften einzuhalten, ein ADR--Beförderungspapier (siehe noX ADR-Gefahrguterklärung, unter www.noX-nachtexpress.de) zu erstellen und die Sendung zu avisieren. Eine separate Übergabe von Packstück (Gefahrgut) und Dokumentation an noX bzw. den beauftragten Frachtführer/Fahrer ist vom Auf-trag-geber sicherzustellen. Beförderungspapiere sind für Limited Quantities nicht erforderlich, es muss jedoch eine Bereitstellung des Packstückes mit dem Gefahrgut und eine Information bezüglich der gefährlichen Güter an noX bzw. den Frachtführer/Fahrer erfolgen.

(3) noX akzeptiert keine Sendungen, deren Inhalte von der ICAO, der IATA oder einer zuständigen Behörde oder von anderen Organisationen als Gefahrgut eingestuft sind.

(4) Bei dem Transport von Gefahrgut übernimmt noX keine Laufzeitgarantie, jegliche Transportfrist ist in diesem Fall ausgesetzt. Für Gefahrgut muss zwingend ein abschließbarer Abstellplatz vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird das Gefahrgut in die

6. Tarife und Zahlungsbedingungen/Preis Anpassung

(1) Für jede Leistung gelten die Tarife und Preise in den jeweils gültigen Tarif- und Preislisten der noX, wobei sich alle Entgelte zuzüglich Mautkosten, Treibstoffkostenzuschlag (DKZ), Zuschlag für Haftungserhöhung für Vermögensschäden (ITL) und je-weils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer verstehen. Die am Tag der Auftragserteilung gültigen Tarife und Preise sind maßge-bend für die Berechnung des Entgeltes. noX sendet die Tarifunterlagen auf Verlangen zu.

(2) Erfolgt die Abrechnung gewichtsabhängig, wird das Gewicht einzelner Packstücke auf volle Kilogramm aufgerundet. noX rechnet grundsätzlich auf der Basis der vom Auftraggeber mit den Sendungsdaten übermittelten Gewichte ab. Da noX die Trans-portkapazitäten auf der Basis der vom Auftraggeber übermittelten Gewichte plant, erfolgt keine Rückerstattung der Frachtdif-ferenz in den Fällen, in denen der Auftraggeber ein zu hohes Gewicht angibt.

(3) noX fertigt grundsätzlich „Frei Haus“-Sendungen ab. „Unfrei“-Sendungen sind als solche ausdrücklich auf dem an noX er-teilten Auftrag zu deklarieren. noX ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Entgelt bei dem Empfänger einzuziehen. Der Auftraggeber bleibt stets zur Zahlung des Entgeltes gegenüber noX verpflichtet.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, berechnet noX als Gebühr für Nachnahmesendungen 2% des jeweiligen Nachnahmebetrages, mindestens jedoch € 24,00 je Sendung.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug, in der in der Rechnung angegebenen Währung sofort fällig. Der Auftraggeber gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang vollständig zahlt. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug, ist noX berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern, auch wenn er zu diesem Zeitpunkt bereits Sendungen übernommen hat. Im Falle einer Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.

(6) Muss wegen falscher Angaben im Speditionsauftrag oder weil der Empfänger einer „Unfrei“-Sendung die Zahlung verweigert, eine neue Rechnung erstellt werden, wird eine Gebühr in Höhe von netto 17,80 € berechnet. Wird das Hinzufügen von Spedit-ionsaufträgen/ Frachtbrieten zu den Rechnungen gewünscht, werden hierfür netto 1,00 € pro Anlage berechnet.

(7) Werden durch den Auftraggeber entgegen Ziffer 2 Abs. 2 die Sendungsdaten fehlerhaft, nicht rechtzeitig, nicht, und/oder nicht vollständig elektronisch übermittelt, wird eine Gebühr in Höhe von € 2,00 pro Barcode/Colli erhoben. Liegen die Daten innerhalb von 3 Tagen nach Transportantritt immer noch nicht vollständig und korrekt vor, wird eine zusätzliche Pauschale bis zur finalen Klärung in Höhe von € 150,00 je Arbeitstag erhoben.

(8) Falls und soweit noX und der Auftraggeber nichts anderes vereinbart haben, gilt für Preiserhöhungen in Dauerschuldver-hältnissen Folgendes: Erhöhen sich die Transportkosten der noX durch Einführung oder Steigerung vom Gesetzgeber unmittel-bar oder mittelbar veranlasseter Kosten, die Teil der Fracht sind, etwa Steuern (nicht jedoch Umsatzsteuer), Gebühren (insbe-sondere Maut), Treibstoffkosten und Arbeitskosten (insbesondere Tariflohänderungen), ist noX berechtigt, solche Erhöhungen ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Auftraggeber nach entsprechender Information weiter zu belasten, d.h. die Tarife entsprechend anzupassen; dies gilt allerdings nur für den Fall, dass sich dadurch die Transportkosten der noX insgesamt um mindestens 1 % und/oder die jeweilige Einzelkostenposition um mindestens 3 % jeweils gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erhöhen. Ein Anspruch auf Offenlegung der Preiskalkulation besteht nicht. Widerspricht der Auf-traggeber innerhalb eines Monats schriftlich der Preis Anpassung und erzielen noX und der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs eine Einigung über die Höhe der Preis Anpassung, so können noX und/oder der Auftraggeber den Vertrag bzw. die Zusammenarbeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.

7. Haftung/ Schadenanzeige

(1) noX weist ausdrücklich darauf hin, dass die Haftung für Güter- und Verspätungsschäden nach diesen AGB, den ADSp und z.T. auch nach den gesetzlichen Bestimmungen beschränkt ist und empfiehlt daher den Abschluss einer geeigneten Transport-versicherung.

(2) Soweit für eine Beförderung die Regelungen des Warschauer Abkommens, des Montrealer Übereinkommens oder der CMR anwendbar sind, gelten die dortigen Haftungsregelungen und Haftungsbeschränkungen.

(3) Findet zwingendes Recht keine Anwendung, insbesondere im nationalen Güterverkehr, bestimmt sich die Haftung von noX wie folgt:

Die Haftung von noX für Güterschäden ist abweichend von den Vorschriften des HGB und der Bestimmungen der ADSp auf zwei Sonderziehungsrechte (SZR) pro beschädigtem oder in Verlust geratenem Kilogramm des Sendungsgutes begrenzt. Bei verfüg-ten Lagerungen ist die Haftung von noX für Güterschäden auf 5,00 € je Kilogramm und für Vermögensschäden auf 5.000,00 € je Schadenfall begrenzt. Bei Inventurdifferenzen findet eine wertmäßige Saldierung von Fehl- und Mehrbeständen statt. Vor-stehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die noX, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, begangen haben.

(4) Erhält noX für die Zustellung der Ware einen Schlüssel oder Ähnliches zum Zugang zu einem gesicherten Depot, ist die Haftung bei Verlust der Schlüssel oder sonstigen Schäden begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250,00 € je Schlüssel. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für vorsätzlich oder leichtfertig im Sinne des § 435 HGB herbeigeführte Schäden.

(5) Alle Schäden im Rahmen des NachtExpress müssen vom Auftraggeber oder vom Empfänger bis spätestens 12:00 Uhr am Auslieferungstag, ist dieser ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, bis 12:00 Uhr am nächsten Werktag in Textform mit detaillierter Beschreibung des Schadens angezeigt werden. Im Rahmen des TagExpress müssen Schäden bis spätestens 16:00 Uhr am Aus-liefertag entsprechend angezeigt werden. Allgemeine Vorbehalte sind nicht ausreichend. Wird keine Schadensmeldung inner-halb der genannten Melderfrist vorgenommen, sind Haftungsansprüche gegen noX ausgeschlossen. Beschädigt gemeldete Güter sind zur Besichtigung und Rückführung mit der ursprünglichen Transportverpackung durch noX und/oder einen Beauftragten bereitzuhalten, ansonsten besteht keine Haftung von noX für die gemeldete Beschädigung.

8. Prüfung des Transportgutes/Inspektionsrecht/Angaben zum Transportgut und Lademittel

(1) noX ist grundsätzlich nicht zur Prüfung geschlossener Behältnisse oder verpackter Sendungen verpflichtet, behält sich aber vor, Sendungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist auch eine Durchleuchtung der Sendung mit Röntgenstrahlen möglich. Dabei kann es auch bei sachgemäßer Durchführung zu Schäden an strahlungsempfindlichen Gütern kommen. Eine Haftung von noX hierfür ist ausgeschlossen. noX ist insbesondere auch zur Öffnung und Prüfung einer Sendung berechtigt, falls begründete Zweifel an der Richtigkeit des vom Auftraggeber angegebenen Warenwertes bestehen, wenn sich die Fracht nach dem Warenwert berechnet.

(2) Je Sendung ist das tatsächliche Gewicht in Kilogramm anzugeben. Ist vom Auftraggeber das Gewicht einer Sendung nicht oder fehlerhaft angegeben, ist noX berechtigt, die Sendung nachzuwiegen. Ist eine gewichtsbezogene Abrechnung vereinbart, ist noX bei zu gering angegebenen Sendungsgewichten berechtigt, das nachgewogene, höhere Gewicht zur Grundlage der Ab-rechnung zu machen. Die Beweislast dafür, dass das von noX ermittelte Gewicht unzutreffend ist, trägt der Auftraggeber. Liegt das von noX nachgewogene Gewicht derart über dem angegebenen Gewicht, dass der Preis für die Beförderung bei nachgewo-genem Gewicht höher wäre, oder wird kein Sendungsgewicht angegeben, ist noX neben der Preis Anpassung berechtigt, für die Verwiegung eine Aufwandspauschale in Höhe von € 40,00 je Packstück in Rechnung zu stellen. Werden in Dauerschuldverhält-nissen bei einem Auftraggeber wiederholt preisrelevante Gewichtsunterschiede festgestellt, ist noX berechtigt, den Auftraggeber unter angemessener Fristsetzung zur Sicherstellung korrekter Gewichtangaben aufzufordern. Kommt der Auftraggeber dem nicht, oder nicht vollständig nach, ist noX berechtigt, das Dauerschuldverhältnis außerordentlich zu kündigen. In den Fällen, in denen kein Sendungsgewicht angegeben ist (z.B. fehlende Datenübertragung) gelten diese Bestimmungen entsprechend. Soweit noX diese Sendungen befördert und nicht verwiegen sollte, wird ein Sendungsgewicht von 35 Kilogramm als Grundlage für die Berechnung des Frachtentgeltes verwendet.

(3) Sendungen, deren Volumengewicht höher ist als das Bruttogewicht, können nach dem Volumengewicht abgerechnet werden. Die Berechnung des Volumengewichts wird auf der Basis 1 cbm = 150 kg durchgeführt. Ist das Volumengewicht höher als das Bruttogewicht der Sendung, ist noX berechtigt, die Fracht auf Grundlage des Volumengewichtes zu berechnen. Im Übrigen gilt Ziffer 7 Abs. 2 entsprechend.

(4) Transport- und Verpackungsmittel werden von noX, vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen, weder zur Verfügung gestellt noch getauscht und/oder zurückgeführt. Insbesondere der Tausch von Paletten und Transportboxen ist ausgeschlossen, es sei denn die Parteien treffen hierzu eine schriftliche Individualvereinbarung.

9. Datenschutz

noX ist berechtigt, die Daten des Auftraggebers und des Empfängers bzw. von deren Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen bis auf schriftlichen Widerruf zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten und falls erforderlich an die beteiligten Personen wei-terzuleiten. Dies gilt für Daten, die im Zusammenhang mit den von noX zu erbringenden Leistungen angegeben werden bzw. Voraussetzung für das Erbringen einer ordnungsgemäßen Leistung seitens noX und der beauftragten Frachtführer/Fahrer sind.

10. Form

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so umzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der

mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei der Anwendung der AGB eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergibt.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Ansprüche gegen nox können vom Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung der nox nicht abgetreten werden. Das Gleiche gilt für etwaige Anspruchsverpfändungen.
- (2) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und/oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder von nox anerkannten Gegenansprüchen.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus Verträgen und Vereinbarungen auf Basis dieser AGB ist, falls nicht anders vereinbart, der Ort derjenigen Niederlassung/Zweigstelle der nox, an die der Auftrag gerichtet wurde.
- (4) Es gilt deutsches Recht.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Langenfeld, soweit dem keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (6) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von nox finden Sie auch im Internet unter www.nox-nachtexpress.de/agb/.

Stand: März 2021